

## Fünfte Änderungsgesetz – AFG

Das fünfte Änderungsgesetz zum AFG wurde in der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung beschlossenen Fassung am 1. Juni 1979 vom Deutschen Bundestag mit einer Gegenstimme angenommen. Mit der nicht mehr umstrittenen Verabschiedung durch den Bundesrat wird die fünfte Novellierung des AFG abgeschlossen sein.

Die Änderung zielt hauptsächlich auf den Abbau von Ausgleichsschwierigkeiten zwischen Arbeitskräfteangebot und Nachfrage nach Arbeitskräften durch Fortentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nach dem AFG, insbesondere durch den Ausbau von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifikation der Arbeitnehmer und der Arbeitslosen.

Das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium soll in vier Schwerpunkten verbessert werden:

- a) Die Förderung der beruflichen Bildung soll verbessert und intensiviert werden. Hierzu sollen insbesondere
  - der Zugang zur Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung, besonders für jüngere Arbeitslose, erleichtert werden,
  - das erhöhte Unterhaltsgeld von 80% des letzten Nettoarbeitsentgelts auch Personen gewährt werden, die einen »Mangelberuf« ergreifen wollen,
  - arbeitslosen Jugendlichen mit mindestens einjähriger Beschäftigungszeit bei Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen Berufsausbildungsbeihilfen ohne Anrechnung von Einkommen gezahlt werden,
  - bei Frauen nach der Phase der Kleinkindererziehung die Zeiten der Kindererziehung bis zu drei Jahren für jedes Kind auf die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen angerechnet werden,
  - Arbeitslosen, deren Vermittlung in Arbeit unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes erschwert ist, für die Dauer der Teilnahme an Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten ein Unterhaltsgeld von 80% des letzten Nettoarbeitsentgelts gezahlt werden.
  
- b) Die Vermittlungsfähigkeit von Arbeitslosen soll verbessert und erleichtert werden. Hierzu sollen insbesondere
  - die Arbeitsämter in Abständen von längstens drei Monaten prüfen, ob die berufliche Eingliederung des Arbeitslosen durch die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Bildung oder an einer Maßnahme zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten gefördert werden kann,
  - die Arbeitsämter sich weiter um eine Vermittlung in eine den Wünschen des Arbeitslosen besser entsprechende Beschäftigung bemühen, wenn dieser einen ungünstigeren Arbeitsplatz eingenommen hat,
  - der Begriff der Zumutbarkeit weiter konkretisiert werden; es wird sichergestellt, daß bei der Abwägung der Interessen des Arbeitslosen und der Interessen der Beitragszahler insbesondere die bisherige berufliche Tätigkeit und die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Arbeitslosen wie seine familiären und sonstigen persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Es gibt keine absoluten Zumutbarkeits- bzw. Unzumutbarkeitsgründe. Zumutbare Einzelfälle können im Zusammenwirken untereinander oder mit anderen Umständen zur Unzumutbarkeit der Arbeitsstelle führen. Besonderer Prüfung bedarf die Frage des Wochenendpendelns, der Schicht-, Nacht- und Teilzeitarbeit. Als unzumutbar gilt



eine Tätigkeit, die z.B. mit dem Übergang von der Angestellten- zur Arbeiterrentenversicherung einen beruflichen Abstieg bedeutete.

- c) Die Kompetenzen der örtlichen Selbstverwaltung werden ausgebaut, auch um die Effizienz der Arbeitsverwaltung weiter zu stärken. § 191 nennt dazu fünf Aufgabenbereiche. Es sollen erfolgreiche Maßnahmen angeregt, die nötige Politik in Arbeitsmarktgesprächen erörtert, bestehende Maßnahmen befürwortend im Wirtschaftsleben vertreten und auf ihre Wirkung hin kontrolliert werden.
- d) Die Leistungen der Arbeitsverwaltung werden in bestimmten Bereichen situationsgerechter gestaltet. So sollen insbesondere
- für den Fall, daß Arbeitnehmer in Unkenntnis der mangels Masse erfolgten Abweisung eines Konkursantrags weiterarbeiten, Konkursausfallgeld für die letzten der Kenntnisnahme vorausgehenden drei Monate gezahlt werden können,
  - der Förderungszeitraum für die Winterbauförderung bis auf den 31. März ausgedehnt werden,
  - Arbeitsausfälle in der Binnenschifffahrt und auf Seeschiffen innerhalb der deutschen Hoheitsgewässer in die Kurzarbeitergeldregelung einbezogen werden.

Bei der Entscheidung über Einarbeitungszuschüsse, die Eingliederungsbeihilfe und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann die Arbeitsverwaltung Stellungnahmen des Betriebs- oder Personalrats einholen. Dadurch sollen betriebliche Personalplanungen oder Besonderheiten vollständiger als bisher Eingang in die Entscheidungsgrundlagen der Arbeitsämter finden.

Für den Bund werden voraussichtlich Mehraufwendungen von rd. 8 Mio. DM entstehen. Die Mehrkosten der Bundesanstalt für Arbeit werden mit insgesamt 294 Mio. DM veranschlagt. Länder und Gemeinden werden finanziell geringfügig entlastet. Die Verlängerung der Förderungszeit beim Winterbau erfordert allein etwa 150 Mio. DM, die durch eine Umlage bei Baubetrieben aufgebracht werden sollen.

Nach: Bundestagsdrucksache 8/2914 und 8/2915 vom 31. 5. 79. Ferner Protokoll der 59. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages, Bonn 30. März 1979, S. 1 ff. und Plenarprotokoll der 158. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. 6. 1979, BT-Drucksache 8/158, S. 12616 ff.

